

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 19/19495 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (EU-Tabakprodukttrichtlinie) ist in Deutschland durch das Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz) vom 4. April 2016 und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisverordnung) umgesetzt worden. Die EU-Tabakprodukttrichtlinie regelt neben Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen auch nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter. Das Tabakerzeugnisgesetz verbietet Werbung für Tabak und nikotinhaltige elektronische Zigaretten in der Presse und in anderen gedruckten Veröffentlichungen. Ebenfalls verboten ist Werbung in den Diensten der Informationsgesellschaft, d. h. insbesondere im Internet, in Hörfunk und Fernsehen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD halten es für erforderlich, dass über die Vorgaben der EU-Tabakprodukttrichtlinie hinaus auf nationaler Ebene auch nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter reguliert werden, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zu Inhaltsstoffen und den Regeln zur Werbung einschließlich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation. Des Weiteren sehen sie für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zusätzliche Werbeverbote für geboten an.

B. Lösung

Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Annahme einer Entschlieung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Es gibt nach Aussage der Fraktionen der CDU/CSU und SPD keine Alternativen, die die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Dezember 2019 vereinbarten Regelungsinhalte umsetzen würden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch Einbeziehung nikotinfreier elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter in den Regelungsbereich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand einschließlich Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von etwas über 2,8 Millionen (Mio.) Euro sowie ein laufender Erfüllungsaufwand von etwas über 2,27 Mio. Euro jährlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Einbeziehung nikotinfreier elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von rund 928 000 Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von etwas über 2,27 Mio. Euro jährlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder beläuft sich voraussichtlich insgesamt auf 6 600 Euro jährlich sowie auf 335 000 Euro einmalig. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht dadurch, dass die Länder die eingehenden Meldungen der Unternehmen zu bearbeiten bzw. zu überprüfen haben.

Die Länder konnten im Rahmen ihrer Anhörung – die durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Kontext der Erstellung einer Formulierungshilfe für den Gesetzentwurf durchgeführt worden ist – nach Aussage der Fraktionen der CDU/CSU und SPD keine Angaben zum Erfüllungsaufwand liefern. Deshalb wurde der Erfüllungsaufwand hilfsweise auf der Grundlage

des Leitfadens zum Erfüllungsaufwand der Bundesregierung und unter Berücksichtigung der spiegelbildlichen Zeitaufwände der Wirtschaft geschätzt. Die jährlichen Fallzahlen der Verwaltung entsprechen spiegelbildlich der jährlichen Fallzahl der durch die Unternehmen abgegebenen Meldungen (200). Gleichermaßen gilt dies bei der einmaligen Kontrolle einzelner Ausführungen (3 000). Für den Lohnkostensatz hat das BMEL den Durchschnittswert der Länder zugrunde gelegt. Dies sind 40,30 Euro.

F. Weitere Kosten

Es ist – mit dem Gesetzentwurf – ein Verbot der Außenwerbung vorgesehen. Laut Angaben der Tabakwirtschaft, die im Drogen- und Suchtbericht 2019 der Bundesregierung veröffentlicht wurden, wurden im Jahr 2017 rund 95,9 Mio. Euro für Außenwerbung ausgegeben. In dieser Größenordnung wird die Werbewirtschaft entsprechende Einnahmeeinbußen erleiden.

Die Kinowerbung wird insoweit eingeschränkt, als die Vorführung von Werbefilmen und -programmen für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nur dann im Zusammenhang mit Filmen erlaubt ist, bei denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen gemäß § 11 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes nicht gestattet ist. Ausweislich des Drogen- und Suchtberichts 2019 der Bundesregierung wurden im Jahr 2017 rund 2 Mio. Euro für Kinowerbung ausgegeben.

Diese Ausgaben werden künftig nachhaltig reduziert.

Umsatzeinbußen der Tabakwirtschaft können derzeit nicht näher beziffert werden. Sie werden vom Verband der Rauchtabakindustrie (VdR) auf einen mehrstelligen Millionen-Euro-Betrag geschätzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19495 unverändert anzunehmen;
- b) folgende Entschlieung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Konsum von E-Zigaretten steigt rasant. 2019 wurden in Deutschland 25 Prozent mehr E-Zigaretten verkauft als im Jahr davor. Auch die Zahl jugendlicher Konsumenten nimmt laut Bundeszentrale fr gesundheitliche Aufklrung signifikant zu. ber die mittel- und langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen insbesondere auf junge Menschen gibt es bisher wenige unabhngige Erkenntnisse, es besteht Forschungsbedarf.

Obwohl E-Zigaretten keinen Tabak enthalten und weniger Schadstoffe abgeben als Tabakprodukte, birgt auch ihr Konsum gesundheitliche Risiken, wie vom Bundesinstitut fr Risikobewertung und vom Deutschen Krebsforschungszentrum festgestellt worden ist. Das Aerosol von E-Zigaretten kann atemwegsreizende und krebserregende Substanzen sowie gesundheitsschdigende Metalle enthalten. Wie gro die Gefahren sind, hngt vor allem davon ab, welche Stoffe verdampft und damit inhaliert werden.

Die Inhaltsstoffe nikotinhaltiger E-Zigaretten und Nachfllbehlter werden in Anhang 2 der Tabakerzeugnisverordnung reguliert. Mit dem Zweiten Gesetz zur nderung des Tabakerzeugnisgesetzes sorgen wir dafr, dass diese Inhaltsstoffregulierung auf nikotinfreie Produkte ausgeweitet wird.

Aromastoffe, die zum Beispiel mit Kirsch-, Erdbeer- oder Vanillenoten das Dampfen schon fr Jugendliche attraktiv machen sollen, sind allerdings hufig nach Lebensmittelrecht bzw. EU-Aromenverordnung (EG Nr. 1334/2008) geregelt. Welche Wirkung sie haben, wenn sie nicht verzehrt, sondern inhaliert werden, ist unklar.

Angesichts der groen Vielfalt von E-Zigaretten und verfgbaren Liquids ist es notwendig, die zahlreichen Zusatz- und Aromastoffe der Liquids fortlaufend auf eine mgliche Gesundheitsgefhrdung und eine suchtssteigernde Wirkung bei Inhalation hin zu untersuchen und bei Bedarf in die Liste verbotener Inhaltsstoffe aufzunehmen. Zudem ist es notwendig, die Chancen und die Risiken von E-Zigaretten zur Tabakentwhnung in verschiedenen Nutzungsgruppen zu analysieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium fr Gesundheit, dem Bundesministerium fr Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium fr Wirtschaft und Energie auf,

- den zustndigen Fachausschssen des Deutschen Bundestages ber die Entwicklung des Konsums von E-Zigaretten, insbesondere bei Jugendlichen und Neueinsteigern bzw. bisherigen Nichtrauchern, fortlaufend, zumindest aber zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2025 Bericht zu erstatten;
- die Inhaltsstoffe in E-Zigaretten regelmig auf eine mgliche Gesundheitsgefhrdung und eine suchtssteigernde Wirkung zu berprfen und die Liste der verbotenen Inhaltsstoffe entsprechend zu aktualisieren.

Den zuständigen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages sollte regelmäßig über die Aktivitäten in diesem Bereich, zumindest aber zum 1. Januar 2022 und zum 1. Januar 2025 Bericht erstattet werden;

- eine Studie zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Inhalierens von Aromen in E-Zigaretten durchführen zu lassen, und dabei auch sogenannte Aroma-Cards bei Zigaretten sowie medizinische Aspekte der Tabakentwöhnung einzubeziehen;
- zu prüfen, inwieweit weitere Aromastoffe in die Liste verbotener Inhaltsstoffe im Anhang der Tabakerzeugnisverordnung aufgenommen werden müssen;
- eine Studie zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums der neuartigen All White-Produkte wie Nikotinbeutel, Nikotin Pouches und Nikopods in Auftrag zu geben.“

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Rainer Spiering
Berichtersteller

Stephan Protschka
Berichtersteller

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Renate Künast
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Hans-Jürgen Thies, Rainer Spiering, Stephan Protschka, Dr. Gero Clemens Hocker, Niema Movassat und Renate Künast

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 164. Sitzung am 29. Mai 2020 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/19495** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (EU-Tabakprodukttrichtlinie) ist in Deutschland durch das Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz) vom 4. April 2016 und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisverordnung) umgesetzt worden. Zweck des Tabakerzeugnisgesetzes ist es u. a., zu einem wirksamen Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor gesundheitlichen Schäden, die durch den Tabakkonsum verursacht werden können, beizutragen. Die EU-Tabakprodukttrichtlinie regelt neben Tabakerzeugnissen und pflanzlichen Raucherzeugnissen auch nikotin-haltige elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter. In Umsetzung der EU-Tabakprodukttrichtlinie enthält das Tabakerzeugnisgesetz derzeit u. a. Vorschriften zu Inhaltsstoffen, Produktsicherheit, Verpackungsgestaltung, Werbung und Handlungspflichten der Hersteller, Importeure und Händler. Das Tabakerzeugnisgesetz verbietet Werbung für Tabak und nikotin-haltige elektronische Zigaretten in der Presse und in anderen gedruckten Veröffentlichungen. Ebenfalls verboten ist Werbung in den Diensten der Informationsgesellschaft, d. h. insbesondere im Internet, in Hörfunk und Fernsehen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD führen aus, dass sich Tabakprodukte von anderen legal beworbenen Produkten grundlegend unterscheiden. Wohl kein anderes dieser Produkte ist ihnen zufolge bereits bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gleichermaßen gesundheitsschädlich wie Tabakprodukte. Die Fraktionen der CDU und SPD stellen fest, dass Tabakprodukte hunderte von nachgewiesenermaßen giftigen Substanzen, die eine hochgradig karzinogene Wirkung haben, enthalten. 90 Prozent aller Lungenkrebserkrankungen von Männern und 60 Prozent von Frauen sind den Fraktionen der CDU/CSU und SPD zufolge auf das Rauchen zurückzuführen. Zudem verweisen sie auf die starke Suchtwirkung des Nikotins in Tabakerzeugnissen und elektronischen Zigaretten. Diese besondere Gefährlichkeit unterscheidet Tabak- und nikotin-haltige Produkte von allen Lebensmitteln und rechtfertigt damit aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine besondere Behandlung.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD halten es für erforderlich, dass über die Vorgaben der EU-Tabakprodukttrichtlinie hinaus auf nationaler Ebene auch nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter reguliert werden, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zu Inhaltsstoffen und den Regeln zur Werbung einschließlich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation.

Die gesundheitlichen Risiken dieser Erzeugnisse, d. h. nikotinfreier elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter, ergeben sich nach Darstellung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD aus der Einatmung eines Aerosols, das – unabhängig vom Nikotin – gesundheitsschädliche Substanzen enthält. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD weisen darauf hin, dass zu diesen Feststellungen das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bereits in seiner Stellungnahme – Nr. 010/2015 – vom 23. April 2015 und das Deutsche Krebsforschungszentrum (dkfz) in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2018 gekommen sind. BfR und dkfz stellen fest, dass beim Konsum sowohl von

nikotinhaltenen als auch nikotinfreien elektronischen Zigaretten Carbonylverbindungen, einschließlich Formaldehyd, Acrolein und Acetaldehyd entstehen. Carbonylverbindungen und Acetaldehyd stehen im Verdacht, Krebs auszulösen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD machen darauf aufmerksam, dass die krebsauslösende Wirkung von Formaldehyd beim Menschen als wahrscheinlich gilt. Acrolein kann zusätzlich die Reizung und Entzündung exponierter Schleimhäute bewirken und bei inhalativer Aufnahme zu Nekrosen des Lungengewebes führen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sieht – in Ergänzung der bestehenden Werbeverbote im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen, in den Diensten der Informationsgesellschaft sowie in der sonstigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikation einschließlich des Fernsehens – ein Verbot der Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter vor. Ferner soll die bestehende zeitliche Beschränkung der Kinowerbung für Tabakerzeugnisse auf nach 18.00 Uhr im Jugendschutzgesetz durch eine Beschränkung der Kinowerbung für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter ersetzt werden, die an die Einstufung des Kinofilms anknüpft. In Erweiterung des im Zusammenhang mit dem Verbot des Sponsorings grenzüberschreitender Veranstaltungen bereits bestehenden Verbots von Gratisverteilungen von Tabakerzeugnissen wird von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD zudem ein Verbot der kostenlosen Abgabe von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak an Verbraucherinnen und Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen des einschlägigen Fachhandels angestrebt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD führen aus, dass die Verbote der Außenwerbung und die weitergehende Einschränkung der Kinowerbung sowie ein Verbot der kostenlosen Abgabe in Kombination mit den bereits bestehenden Werbeverböten als wirksame Mittel eingeschätzt werden, um eine weitere Senkung der Raucherquote in Deutschland zu erreichen. Sie verweisen u. a. darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vom 21. Mai 2003 (Tabakrahenübereinkommen) beigetreten ist. Artikel 13 des Tabakrahenübereinkommens sieht Verpflichtungen der Vertragsparteien u. a. für den Bereich der Tabakwerbung (Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Übereinstimmung mit der Verfassung oder verfassungsrechtlichen Grundsätzen) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten vor. Daher können sich die vorgesehenen Verbote den Fraktionen der CDU/CSU und SPD auch auf das Tabakrahenübereinkommen stützen.

Die mit diesen Maßnahmen einhergehenden Eingriffe in die Freiheitsrechte der betroffenen Unternehmen der Tabakwirtschaft und der Werbewirtschaft, insbesondere in die Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit und der Berufsfreiheit, werden aus Sicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung als gerechtfertigt angesehen.

Weiterhin zulässig bleibt die Werbung und Präsentation am Ort des Verkaufs. Dadurch werden laut der Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Werbemaßnahmen aus den besonders hochrangigen Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes so kanalisiert, dass von ihnen primär Personen erreicht werden, die sich ohnehin schon in einem einschlägigen Verkaufsumfeld mit Warenpräsentation und ggf. werbenden Verkaufsgesprächen befinden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs soll das Tabakerzeugnisgesetz geändert werden. Über die Vorgaben der EU-Tabakprodukttrichtlinie hinaus werden nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter den nikotinhaltenen – in Bezug auf die Vorschriften zur Werbung – gleichgestellt, soweit dies zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf sieht zudem – in Ergänzung der bestehenden Werbeverbote im Hörfunk, in der Presse und anderen gedruckten Erzeugnissen, in den Diensten der Informationsgesellschaft sowie in der sonstigen audiovisuellen kommerziellen Kommunikation einschließlich des Fernsehens – durch den neuen § 20a „Verbot der Außenwerbung“ ein Verbot der Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter, mit Ausnahme der Außenflächen einschließlich dazugehöriger Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels, vor. Dieses Verbot soll nach Ablauf einer Übergangsfrist am 1. Januar 2022 Anwendung finden, für Tabakerhitzer zum 1. Januar 2023 und für elektronische Zigaretten zum 1. Januar 2024.

In Erweiterung des im Zusammenhang mit dem Verbot des Sponsorings grenzüberschreitender Veranstaltungen bereits bestehenden Verbots von Gratisverteilungen von Tabakerzeugnissen wird durch den neuen § 20b „Verbot der kostenlosen Abgabe und der Ausspielung“ ein Verbot der kostenlosen Abgabe von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak an Verbraucherinnen und Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen des

einschlägigen Fachhandels vorgesehen. Zudem wird verboten, Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter gewerbsmäßig auszuspielen. Diese Werbeverbote sollen zum 1. Januar 2021 Anwendung finden.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs soll das Jugendschutzgesetz geändert werden. Es soll die bestehende zeitliche Beschränkung der Kinowerbung für Tabakerzeugnisse auf nach 18.00 Uhr nach § 11 Absatz 5 des Jugendschutzgesetzes durch eine Beschränkung der Kinowerbung für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter ersetzt werden, die an die Einstufung des Kinofilms anknüpft. Künftig wird die Vorführung von Werbefilmen und -programmen für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nur im Zusammenhang mit Filmen erlaubt, bei denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen gemäß § 11 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes nicht gestattet ist.

Die in Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des Tabaksteuergesetzes ergibt sich aus der Einfügung des neuen § 20b Absatz 2 des Tabakerzeugnisgesetzes. § 20b Absatz 2 des Tabakerzeugnisgesetzes regelt das bislang in § 29 Tabaksteuergesetz enthaltene Verbot der gewerbsmäßigen Ausspielung von Tabakerzeugnissen und weitet dieses Verbot auf elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter aus.

Mit Artikel 4 des Gesetzentwurfs soll die Tabakerzeugnisverordnung geändert werden. In § 24 Absatz 4 Satz 3 der Tabakerzeugnisverordnung soll geregelt werden, dass bei nicht nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die am 1. Januar 2021 bereits in den Verkehr gebracht worden sind, die vorgeschriebene Mitteilung innerhalb von sechs Monaten ab diesem Datum erfolgen muss. Hiermit soll ein Gleichklang mit der in Satz 2 für nikotinhaltige Erzeugnisse vorgesehenen Nachmeldefrist erreicht werden.

Artikel 5 enthält die Regelung zum Inkrafttreten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19495 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)321 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 81. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19495 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)321 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 59. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19495 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)321 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 97. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei

Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19495 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Gesundheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)321 anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 68. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19495 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)321 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 52. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19495 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Kultur und Medien beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)321 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 51. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19495 unverändert anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 57. Sitzung am 29. Juni 2020 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19495 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden sieben Sachverständige eingeladen, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu der Vorlage anheimgestellt worden ist. Vier Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jeweils zugestimmt.

Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 19(10)323-A, 19(10)323-B, 19(10)323-C und 19(10)323-D erschienen.

Folgende Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

PD Dr. Tobias Effertz (Teilnahme per Videokonferenz)

Laura Graen (Teilnahme per Videokonferenz)

Prof. Dr. Reiner Hanewinkel (Teilnahme per Videokonferenz)

Dr. Ulrike Dorothea Helbig-Schuster

PD Dr. Ute Mons (Teilnahme per Videokonferenz)

Dr. Thomas Schulz

Prof. Dr. med. Martin Storck.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 29. Juni 2020 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung nach dessen Fertigstellung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/19495 in seiner 58. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)321 ein.

3. Abstimmungsergebnisse

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19495 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)321 anzunehmen.

Berlin, den 1. Juli 2020

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Rainer Spiering
Berichtersteller

Stephan Protschka
Berichtersteller

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Renate Künast
Berichterstellerin

